

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl am

Datum

15. Juni 2025

zum 1. Integrationsbeirat der Kreisstadt Homburg

Herr/Frau

Familiename

Vornamen

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

- 1) hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ist seit mindestens 6 Monaten in der Kreisstadt Homburg mit Hauptwohnsitz gemeldet und nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts von der Wählbarkeit ausgeschlossen.
- 1) ist entsprechend der Satzung des Integrationsbeirates ein/e wahlberechtigte/r Ausländer/in, die/der nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

oder

- hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten, ist Spätaussiedler/in oder hat die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

Fügen Sie in diesem Fall die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Wahlberechtigung bei (Kopie der Einbürgerungsurkunde bzw. Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG)

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.²⁾

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

²⁾ Wenn die Bewerberin/der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 16 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 19, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung (für Gemeinderatswahlen) sowie außerdem dem § 57 des Kommunalwahlgesetzes und § 69 der Kommunalwahlordnung (für Ortsratswahlen), dem § 66 des Kommunalwahlgesetzes und § 85 der Kommunalwahlordnung (für Kreistagswahlen und die Regionalversammlungswahl) und dem § 76 des Kommunalwahlgesetzes und § 104 der Kommunalwahlordnung (für Direktwahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder Wählergruppe und die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter, bei der oder dem Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter oder der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter oder der Regionalverbandswahlleiterin oder dem Regionalverbandswahlleiter ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindegewahlausschuss oder der Kreiswahlausschuss oder der Regionalverbandswahlausschuss, die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Im Falle von Beschwerden und/oder Wahlanfechtungen können auch der Wahlbeschwerdeausschuss, die sonstigen an Wahlanfechtungsverfahren Beteiligten sowie die Verwaltungsgerichte und der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 62b der Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen kommunalen Vertretung vernichtet werden. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter oder die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Regionalverbandswahlleiterin oder der Regionalverbandswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.